



Landgericht Hagen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Onmega Health Tourism Ltd., vertreten durch Herrn Geschäftsführer Axel Linke,
[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Diem und Partner,
[REDACTED]

g e g e n

die Wal- und Delfinschutz-Forum (WDSF) Meeressäuger-Umweltschutzgesellschaft
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Hagen

durch den Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED]
und die Richterin [REDACTED]

am 10. Mai 2011

b e s c h l o s s e n:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss
beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 06.05.2011 sowie
der weiteren Anlagen gemäß §§ 935 ff., 940 ZPO und wegen der Dringlichkeit des
Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, im Hinblick auf die Antragstellerin
bzw. das von ihr in Marmaris betriebene Delfinarium wörtlich oder sinngemäß

gegenüber Dritten, insbesondere im Internet, oder gegenüber Hotels oder Reiseveranstaltern die Behauptung aufzustellen und/ oder zu verbreiten:

- a) die Delfine leben in viel zu kleinen Käfigen;
 - b) die Delfine werden in abgeschotteten Gehegen und kleinen veralteten Betonbecken unter katastrophalen Bedingungen gehalten;
 - c) die Delfine „verbrennen“ bei über 40°C in der prallen Sonne, da ein erforderlicher Sonnenschutz fehle;
 - d) die Delfine haben tiefe Narben und offene Wunden;
 - e) Tritte von Zuschauern quälen die Delfine, die für die Unterhaltung sorgen sollen und für Therapien missbraucht werden;
 - f) die Delfine leiden unter Stress;
 - g) die Delfine werden unter Umgehung des Wildfangverbotes „aufgesammelt“;
 - h) die Antragsgegnerin hat aus dem Umfeld der Antragstellerin massive Drohungen erhalten;
 - i) es bestehen in Marmaris intensiv verstrickte Verbindungen zu öffentlichen Stellen;
2. Des Weiteren hat die Antragsgegnerin es zu unterlassen,
- a) unter Hinweis auf die unter Ziff. 1 aufgeführten Aussagen im Hinblick auf die Antragstellerin zum Boykott aufzurufen und
 - b) das Video mit dem Titel „Tierquälerei in Marmaris, Bodrum... - Horrordelfinarien in der Türkei – WDSF/ProWal-Aktion“ zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 Euro ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgenerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 06.05.2011 sind sowohl die den Anspruch (§§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1, 824 BGB, § 186 StGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Ausgefertigt

gez. Unterschrift

L. S.

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle